Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 203/2004

Fachbereich Innerer Service

vom: 07.10.2004

Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Wahl der Mitglieder

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Kamen beschließt die nachstehenden Ausschussbesetzungen.

   Es werden gewählt als

   ordentliche Mitglieder **stellv. Mitglieder**

   Ratsmitglieder:

   evtl. sachk. Bürgerinnen/Bürger:

   für folgende Ausschüsse:

   Haupt- und Finanzausschuss
   Familien- und Sozialausschuss
   Krankenhausausschuss
   Kulturausschuss
   Partnerschaftsausschuss
   Planungs- und Umweltausschuss
   Rechnungsprüfungsausschuss
   Schul- und Sportausschuss
   Straßenverkehrsausschuss
   Wahlprüfungsausschuss
   Werksausschuss
   Wirtschaftsausschuss

2. Die Wahl der Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss sowie den Gleichstellungs- und Behindertenbeirat wird in einer der nächsten Sitzungen des Rates durchgeführt.

Sachverhalt und Begründung:

Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW.

Danach können sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, der durch einstimmigen Beschluss angenommen werden kann.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch ein, zwei, drei usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Entscheidend sind die tatsächlich abgegebenen Stimmen und nicht die Fraktionsstärke.

Folgende Regelungen bezüglich der Wahlvorschläge sind zu beachten:

- Nach § 10 der Hauptsatzung der Stadt Kamen wird für jedes Ausschussmitglied ein persönlicher Stellvertreter gewählt. Im Falle der Verhinderung des persönlichen Stellvertreters vertreten sich die Stellvertreter einer Fraktion untereinander in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem Anfangsbuchstaben des jeweils verhinderten Stellvertreters, getrennt nach Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern, wobei Ratsmitglieder sachkundige Bürger vertreten können. Die stellvertretenden Mitglieder können mit den ordentlichen Mitgliedern in einem Wahlgang gewählt werden. Die Wahlvorschläge sind entsprechend vorzubereiten.

- Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gem. § 58 Abs. 3 GO NW werden in einem Wahlgang mit den Ratsmitgliedern gewählt.

  Es empfiehlt sich daher, in den Wahlvorschlägen die Namen der Vorgeschlagenen und ihre Gruppenzugehörigkeit getrennt aufzuführen. Bei der Verteilung der Wahlstellen werden dann zunächst die Ratsmitglieder berücksichtigt, bis die vom Rat festgelegte Anzahl in dem jeweiligen Ausschuss erreicht ist. Danach werden die in den Wahlvorschlägen aufgeführten sachkundigen Bürgerinnen/Bürger berücksichtigt.

Auch der Jugendhilfeausschuss wird entsprechend der Gemeindeordnung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang gewählt. Die Wahlvorschläge der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind daher zunächst in die Vorschlagslisten der Fraktion mit aufzunehmen und werden gemeinsam zur Wahl gestellt.
Außerdem ist bei der Besetzung die Regelung der Satzung für das Jugendamt über die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder zu berücksichtigen. Dabei sind nach § 71 Abs. 1 KJHG Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses angemessen zu berücksichtigen. Um Schwierigkeiten bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses im Wege der Verhältniswahl zu vermeiden, empfiehlt die Verwaltung die Vorlage eines einheitlichen Wahlvorschlages, über den ein einstimmiger Beschluss gefasst werden müsste.

Soweit ein Grundsatzbeschluss über die Bildung eines Gleichstellungsbeirates bzw. eines Behindertenbeirates gefasst wird, kann auch die Ausschussbesetzung erst nach Vorliegen der Personalvorschläge der gesellschaftlich relevanten Gruppen und der Interessenvertreter in einer der nächsten Ratssitzungen erfolgen.